

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2331 -

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ELER-Fördergesetz – LEFG M-V)

A Problem

Am 2. Dezember 2021 haben das Europäische Parlament und der Rat der Landwirtschaftsminister der Europäischen Union (EU) unter anderem die Grundverordnungen für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verabschiedet. Mit dieser Reform wurden die bisher bestehenden Vorschriften zur Finanzierung, Direktzahlung, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und gemeinsamen Marktorganisation durch neue Regelungen ersetzt. Die verwaltungsmäßige Umsetzung wurde in der Vergangenheit auch hinsichtlich derjenigen Maßnahmen, an denen sich die EU nur beteiligt, wesentlich über europäische Durchführungsverordnungen bestimmt. Die EU hat deren Ausgestaltung in stärkerem Maße als bisher den Mitgliedstaaten überlassen. Dies hat dazu geführt, dass einige der EU-Verordnungen in der aktuellen Förderperiode (2023 bis 2027) ersatzlos entfallen sind. Mit dem Inkrafttreten neuer und novellierter EU- und Bundesvorschriften ist das Land aber verpflichtet, fehlende Regelungstatbestände, welche die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der ländlichen Räume (ELER, 2. Säule) betreffen, zu normieren.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die Regelungen zum Ersatz der in dieser Förderperiode weggefallenen europäischen Bestimmungen für die Ausgestaltung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) im Bereich der ELER-Maßnahmen. Die vorgeschlagenen landesgesetzlichen Vorschriften arbeiten im Wesentlichen mit Verweisungen auf bestehendes Bundesrecht. Da das Verwaltungs- und Kontrollsystem aus dem ELER starke Bezüge zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für die 1. Säule aufweist, wird umfangreich auf Vorschriften des GAPInVeKoS-Gesetzes und der GAPInVeKoS-Verordnung verwiesen. Darüber hinaus erfolgt ein Verweis auf Vorschriften des GAP-Finanzinteressenschutz-Gesetzes des Bundes. Soweit erforderlich wurden zusätzlich Regelungen aus dem bisher geltenden EU-Recht zur Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der 2. Säule aufgenommen. Damit wird das Ziel verfolgt, mit geringem gesetzgeberischen Aufwand ein bewährtes und hoch effizientes Verwaltungs- und Kontrollsystem zu gewährleisten, das demjenigen bisheriger Förderperioden entspricht, um den administrativen Aufwand für die Bewilligungs- und Kontrollbehörden zu minimieren.

Im Ergebnis seiner Beratungen ist der Ausschuss den wesentlichen Argumenten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hinsichtlich der Notwendigkeit des ELER-Fördergesetzes sowie den redaktionellen Änderungsempfehlungen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gefolgt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2331 mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2331 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Entsprechende Anwendbarkeit von Bundesrecht

(1) Auf den Bienenzuchtsektor und alle ELER-Interventionen im Sinne des § 1 finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz:
 - a) § 7 Absatz 1 (Verwendung einer einheitlichen Registriernummer)
 - b) § 11 (Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse)
 - c) § 12 (Aufrechnung)
 - d) § 13 (Obergrenzen)
 - e) § 14 Absatz 1, 2 und 4 (Ausnahmen von Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüssen)
 - f) § 15 (Antragsablehnung bei Verhinderung der Kontrolle)
 - g) § 16 (Befugnis zur Übermittlung von Daten)
2. GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz:
 - a) § 3 (Angaben zur Identifizierung)
 - b) § 4 (Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten)
3. GAPInVeKoS-Verordnung:
 - a) § 9 (Betriebsbezogene Angaben)
 - b) § 23 (Berichtigung offensichtlicher Irrtümer)
 - c) § 41 Absatz 1 bis 4 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
 - d) § 49 (Aufrechnung)

(2) Auf flächenbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden über Absatz 1 hinaus folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz:
 - a) § 3 (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)
 - b) § 4 (Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Betriebsinhaber)
 - c) § 6 (Fristen)
 - d) § 8 (Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers)
 - e) § 14 Absatz 3 (Ausnahmen von Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüssen)

2. GAPInVeKoS-Verordnung:
- a) § 3 (Landwirtschaftliche Parzelle)
 - b) § 5 Absatz 5 (Nachweis der Verfügungsberechtigung des Betriebsinhabers)
 - c) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Sammelantrag; Ermächtigung zur Abfrage weiterer Angaben)
 - d) § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 4 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
 - e) § 11 (Flächenbezogene Angaben)
 - f) § 21 (Besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität)
 - g) § 22 (Änderung des Sammelantrages)
 - h) § 30 (Unterrichtungspflichten der Behörde)
 - i) § 31 (Kontrollbericht)
 - j) § 33 (Vor-Ort-Kontrollen bei dem Flächenüberwachungssystem)
 - k) § 36 (Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlungen, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden)
 - l) § 41 Absatz 5, 6 und 8 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
 - m) § 43 (Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen)
 - n) § 44 Absatz 1 und Absatz 2 (Sanktionen bei Übererklärungen)
 - o) § 47 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 (Reihenfolge der Abzüge)“.

Schwerin, den 6. September 2023

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ELER-Fördergesetz – LEFG M-V)“ auf Drucksache 8/2331 in seiner 58. Sitzung am 11. Juli 2023 beraten und an den Agrarausschuss überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt auch um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Nachgang schriftlich mitgeteilt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Artikel 4 Absatz 1 nur eröffnet sei, wenn mit der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt werde. Dafür wäre es erforderlich, dass Regelungen über die Qualifikation für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber in dem vom Gesetzentwurf erfassten Bereich in irgendeiner Weise getroffen würden. Dies sei nicht der Fall. Der Gesetzentwurf habe somit keinerlei Auswirkungen auf die Qualitätsanforderungen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insofern sei der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht betroffen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss zur Kenntnis genommen.

In seiner 36. Sitzung am 6. September 2023 hat der Agrarausschuss einstimmig dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2331 mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Zur Begründung des Gesetzentwurfes hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass dieses für die landwirtschaftlichen Unternehmen sehr wichtig sei, weil es um den Bezug von mehreren Hundert Millionen Euro europäischer Fördermittel von 2024 bis 2027 gehe. Daher müsse die Beantragung, Verwaltung und Ausreichung dieser Mittel rechtlich entsprechend abgesichert werden. Zudem solle das Verwaltungssystem im Sinne des Bürokratieabbaus übersichtlicher gestaltet und verschlankt werden. Problematisch aber sei, dass dieses Verwaltungsgesetz dem Landesgesetzgeber mit deutlicher Verzögerung zugeleitet worden sei, weil der Bund seine Meldungen gegenüber der Europäischen Kommission erst sehr spät und in anderen Bereichen Kürzungen vorgenommen habe.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Landes sei insbesondere wegen seiner digitalen Grundlagen beispielhaft. Anwender erhielten Informationen, an welchen Stellen Förderanträge zu korrigieren seien. Wesentlich sei, dass die Anwender im Land, die Mitarbeiter in den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt, Beratungsunternehmen sowie die Landwirte selbst aufgeklärt würden. Vor diesem Hintergrund gehe es bei diesem Gesetzentwurf nicht um inhaltliche Änderungen, sondern um die Gewährleistung von normierten Verwaltungsabläufen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, § 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„§ 2

Entsprechende Anwendbarkeit von Bundesrecht

(1) Auf den Bienenzuchtsektor und alle ELER-Interventionen im Sinne des § 1 finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz:

- a) § 7 Absatz 1 (Verwendung einer einheitlichen Registriernummer)
- b) § 11 (Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse)
- c) § 12 (Aufrechnung)
- d) § 13 (Obergrenzen)
- e) § 14 Absatz 1, 2 und 4 (Ausnahmen von Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüssen)
- f) § 15 (Antragsablehnung bei Verhinderung der Kontrolle)
- g) § 16 (Befugnis zur Übermittlung von Daten)

2. GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz:

- a) § 3 (Angaben zur Identifizierung)
- b) § 4 (Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten)

3. GAPInVeKoS-Verordnung:

- a) § 9 (Betriebsbezogene Angaben)
- b) § 23 (Berichtigung offensichtlicher Irrtümer)
- c) § 41 Absatz 1 bis 4 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
- d) § 49 (Aufrechnung)

(2) Auf flächenbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden über Absatz 1 hinaus folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz:

- a) § 3 (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)
- b) § 4 (Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Betriebsinhaber)
- c) § 6 (Fristen)
- d) § 8 (Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers)
- e) § 14 Absatz 3 (Ausnahmen von Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüssen)

2. GAPInVeKoS-Verordnung:

- a) § 3 (Landwirtschaftliche Parzelle)
- b) § 5 Absatz 5 (Nachweis der Verfügungsberechtigung des Betriebsinhabers)
- c) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Sammelantrag; Ermächtigung zur Abfrage weiterer Angaben)
- d) § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 4 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
- e) § 11 (Flächenbezogene Angaben)
- f) § 21 (Besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität)
- g) § 22 (Änderung des Sammelantrages)
- h) § 30 (Unterrichtungspflichten der Behörde)
- i) § 31 (Kontrollbericht)
- j) § 33 (Vor-Ort-Kontrollen bei dem Flächenüberwachungssystem)
- k) § 36 (Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlungen, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden)
- l) § 41 Absatz 5, 6 und 8 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)
- m) § 43 (Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen)
- n) § 44 Absatz 1 und Absatz 2 (Sanktionen bei Übererklärungen)
- o) § 47 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 (Reihenfolge der Abzüge)“.

Zur Begründung wurde dargelegt, dass aufgrund einer veränderten Rechtsetzung auf der Bundesebene redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen des Gesetzentwurfes notwendig seien.

Seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wurde dazu dargelegt, dass der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE richtig sei, weil sich der Verweis auf das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz auf einen Gesetzentwurf auf Bundesebene bezogen habe, der noch nicht verabschiedet worden sei. Inhaltlich habe sich am Gesetzentwurf aber nichts geändert. Hinsichtlich möglicher Rückwirkungen des Gesetzes wurde ausgeführt, dass diese nicht wirksam seien, sofern Bürgerinnen und Bürger belastet würden. Bei Fördertatbeständen sei dies jedoch nicht der Fall. Der Verpflichtungszeitraum habe aber schon begonnen, da Anträge zwar gestellt, aber erst am 31. Dezember 2023 abgeschlossen seien. Insofern könne das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Nicht rückwirkend in Kraft treten könnten Regelungen, wenn damit zum Zeitpunkt der Antragstellung Sanktionen oder Ausschlüsse verknüpft seien, da der Antragszeitpunkt in der Vergangenheit liege und damit abgeschlossen sei. Dies schließe eine Rückwirkung aus.

Der Ausschuss hat sich dieser Argumentation angeschlossen und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2331 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 6. September 2023

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatterin